

Dauer der Überwachung anzugeben; die Benachrichtigung ist aktenkundig zu machen. Gleiches gilt für eine Postüberwachung. Als Beweismittel die-

nende Aufnahmen des Fernmeldeverkehrs sind dem Beschuldigten spätestens vor Abschluß des Ermittlungsverfahrens bekanntzugeben.

§116

Vermögensbeschlagnahme

(1) Die Vermögensbeschlagnahme wird unter Angabe des Tages und der Stunde schriftlich angeordnet. Die Anordnung hat dieselben Wirkungen wie die Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Sie umfaßt auch das Vermögen, das der Beschuldigte oder der Angeklagte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt.

(2) Im Falle der Vermögensbeschlagnahme sind alle Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens des Beschuldigten oder des Angeklagten zu treffen; insbesondere ist der Beschuldigte oder der Angeklagte bei seiner Vernehmung aufzufordern, eine genaue Erklärung über sein Vermögen abzugeben.

(3) Die Bekanntmachung der Vermögensbeschlagnahme und ihrer Aufhebung an den Beschuldigten oder den Angeklagten erfolgt durch Zustellung. Sie werden außerdem durch Aushang an der Gerichtstafel bekanntgemacht. Für die Eintragung der Vermögensbeschlagnahme gilt §114 Absatz 2 entsprechend.

1. Zum **Vermögen**, einschließlich zu demjenigen, das der Beschuldigte oder der Angeklagte während der Dauer der Vermögensbeschlagnahme erwirbt, vgl. Anm. 1.5. zu § 108.

2.1. Maßnahmen zur Feststellung des Vermögens sind insbes. Nachforschungen des U-Organs bei Kreditinstituten nach Konten oder Schließfächern; bei VP-Dienststellen nach Kraft- oder Wasserfahrzeugen; bei der Staatlichen Versicherung nach Versicherungsansprüchen; beim Rat des Kreises, bei der Handwerkskammer oder beim Handelsregister nach Beteiligung an Betrieben; beim Liegenschaftsdienst hinsichtlich des Besitzes von Grundstücken, Grundstücksrechten oder Rechten an Grundstücksrechten.

2.2. Zur Abgabe einer Erklärung des Beschuldigten oder des Angeklagten über sein Vermögen gehört auch die Mitteilung, welche Konten und Schließfächer er bei welchen Kreditinstituten besitzt, gegen wen er Geld- oder sonstige Forderungen hat, welche Grundstücke, Grundstücksrechte oder Rechte an Grundstücksrechten oder Betriebsbeteiligungen er besitzt und welche seiner Gegenstände oder Vermögensteile von anderen Personen verwahrt werden.

2.3. Zur Sicherung der Vermögensbeschlagnahme hat der Staatsanwalt im Ermittlungsverfahren dafür zu sorgen, daß Guthaben und Schließfächer des Beschuldigten sofort gesperrt und auch erforderliche Sperrvermerke bei Behörden eingetragen werden

(vgl. Anm. 2.4. zu §114). Wurden Betriebe (vgl. Anm. 3.1. zu § 114) oder Grundstücke (vgl. Anm. 2.6. zu § 108) beschlagnahmt, ist der Rat des Kreises aufzufordern, einen Vermögensverwalter zu bestellen (vgl. Anm. 3.3. und 3.4. zu §114). Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, in dessen Bereich sich die Hauptwohnung befindet, kann ersucht werden, die Verwaltung des Vermögens oder von Vermögensteilen zu übernehmen (vgl. Anm. 3.4. zu § 114), insbes. wenn Betriebe oder Grundstücke zum Vermögen gehören. Zur Sicherung von Vermögen und Vermögensrechten des Beschuldigten im Ausland ist das Amt für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR zu benachrichtigen (vgl. § 7 des Statuts, Beschluß des Ministerrates vom 31. 10. 1974 [GBl. I 1974 Nr. 56 S. 507]) und ggf. die Hilfe des Rechtsanwaltsbüros für internationale Zivilrechtsvertretungen (§2 des Statuts [GBl. I 1981 Nr. 1 S. 7]) in Anspruch zu nehmen.

3.1. Zur Bekanntmachung durch Zustellung vgl. Anm. 4.1.—4.5. zu § 184.

3.2. Der Aushang an der Gerichtstafel ist in dem für den Hauptwohnsitz des Beschuldigten oder des Angeklagten zuständigen **KG** vorzunehmen. Er ersetzt zugleich die Zustellung von Leistungsverboten (vgl. Anm. 1.4. zu § 114) an nicht bekannte Schuldner des Beschuldigten oder des Angeklagten; für diese beginnt die Wirkung der Vermögensbeschlagnahme nach Ablauf von zwei Wochen (vgl. § 185).